

Newsletter

Ausgabe 28 • 12.2022

Liebe Leserinnen und Leser

Freudige Festtage?!

Darf ich mich überhaupt auf die kommenden Festtage freuen, wenn gleichzeitig die Welt aus den Fugen gerät? Klimakatastrophe, Wasser- und Strommangel, Inflation, Schuldenberge, Kriege, Flüchtlingsströme und drohende Hungersnöte, um nur einige Themen hervorzuheben, von denen die Medien täglich berichten. In Anbetracht dessen, dass andere Menschen bei winterlichen Temperaturen im Freien oder ohne Heizung die kalten Monate überstehen müssen, beklagen wir uns, dass wir wohlgenährt bei 20 Grad „frieren“ sollen. Sparen bei der Adventsbeleuchtung? Wie soll da die richtige Stimmung aufkommen? Vielleicht reicht ja die Weihnachtsdekoration in den Wohnhäusern aus, die schon seit Ende Oktober unsere Sinne berieselt? Oder beschäftigen Sie sich auch mit der Frage, welche Delikatesse auf dem Weihnachts- und Neujahrstisch nicht fehlen darf? Und vergessen Sie nicht, Ihre Geschenke frühzeitig zu bestellen – die Lieferzeiten können sehr lange sein!!

Vielleicht täte uns etwas mehr Zurückhaltung gut und die Besinnung auf die wahren Werte und das Wertvolle des Lebens. Teilen und andere teilhaben lassen an unserem Reichtum – so kann wirkliche Festfreude aufkommen – bei mir und meinen Mitmenschen.

Frohe Festtage!

Martin Nauer
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 85
m.nauer@rvt.ch



Ein in vielen Belangen trauriges Jahr!



Die Unternehmensstimmung im Euroraum ist auf den tiefsten Stand seit zwei Jahren gefallen. Friedensgespräche zwischen Russland und der Ukraine scheinen in weiter Ferne, die Flüchtlingskrise akzentuiert sich und die Staatsverschuldungen weiten sich unkontrolliert aus. Und dann wären da noch die anderen schwer lösbaren Probleme: Energiekrise, Klimawandel, Null-Covid-Toleranz in China, verbunden mit Lieferengpässen, etc. Die Themen sind uns bestens bekannt und werden uns durch die Medien täglich vorgeführt.

Diese Situation führt dazu, dass es nicht relevant ist, wie man seine Ersparnisse investiert hat. Ob man in Aktien, Obligationen, Immobilienfonds, Gold oder anderen Währungen angelegt hat, spielt in diesem Jahr keine Rolle. Praktisch alle Anlageklassen verbuchen Verluste zwischen unglaublichen 10 bis 20%.

Das Unberechenbarste für die Bevölkerung und die Finanzmärkte sind die hohen Inflationserwartungen. Sie sind das Ergebnis einer gewaltigen Geldmengenausweitung durch die Zentralbanken. Die Klimapolitik und der Krieg verteuern die Energiebeschaffung sowie die Nahrungsmittelpreise in extremster Weise.

Angesichts der steigenden Kosten, die die Hochinflation für die Bevölkerung mit sich bringt, sehen sich die Zentralbanken nun gezwungen, die Zinsen zu erhöhen. Wie weit dies in Anbetracht der hochverschuldeten Länder möglich ist, muss sich zeigen.

Die Schweiz ist wieder einmal eine Insel der Glückseligen. Mit einer Inflationsrate von nur 3% gegenüber Europa mit 10% und den USA mit 8% steht sie dank einer starken Währung hervorragend da. Die Zinsen hinken den Inflationsraten leider klar hinterher, was zu einem Kaufkraftverlust führt.

Uns begleitet das unangenehme Gefühl, dass die Risiken des Krieges sowie die damit verbundenen geopolitischen Spannungen unterschätzt werden. Demokratien verlieren an Stabilität, siehe Grossbritannien und Italien und jenseits des Atlantiks steht Amerika vor einer vielleicht folgenschweren Wahl.

Aus ökologischen Gründen werden wir ab 2023 unseren Newsletter nur noch elektronisch verschicken.

Wenn Sie unseren Newsletter auch zukünftig erhalten möchten, bitten wir Sie, Ihre Email-Adresse an unsere Frau Marlis Zäch, m.zaech@rvt.ch zu senden.

Zum Schluss erlauben wir uns, zwei positive Noten einzubringen.

- Nach vielen Jahren einer Nullzinspolitik der Nationalbanken erhält der Sparer bei festverzinslichen Anlagen wieder einen positiven Ertrag. In der Schweiz erhält man momentan gegen 3 % auf Unternehmensanleihen.
- Wir erachten es als zielführend, nach dem unangenehmen Kurszerfall die Anlagestrategie beizubehalten. Wer verkauft, riskiert, den nächsten Aufschwung zu verpassen.

Karl Loher
Vermögensverwalter
Tel. 071 763 73 83
k.loher@rvt.ch



Änderung bei Freizügigkeitsguthaben



Die vom Stimmvolk angenommene AHV-Revision wird voraussichtlich per 01.01.2024 eingeführt. Dies hat zur Folge, dass Freizügigkeitsguthaben zukünftig spätestens mit Alter 65 bezogen werden müssen. Eine spätere Saldierung ist nur noch möglich, wenn ein Erwerbseinkommen nachgewiesen werden kann.

Peter Langenegger
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 87
p.langenegger@rvt.ch



Fixer Zinsertrag gesucht?

- CHF-Obligationen
- Laufzeit 2–6 Jahre
- Nettorendite rund 3–4%
- jährliche fixe Verzinsung
- Rückzahlung nach fix definierter Laufzeit
- Mindestbetrag CHF 20'000.–
- Depotführung bei Ihrer Hausbank

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Peter Langenegger
Telefon 071 763 73 87

Martin Nauer
Telefon 071 763 73 85

Ab 2023 neuer Säule-3a-Abzug

Mit Pensionskasse
max. CHF 7'056

Ohne Pensionskasse
max. CHF 35'280

**Besuchen
Sie unsere
Webseite:**

www.rvtfinanz.ch

Häufig gestellte Fragen

Muss ein Erbvorbezug mit dem Ehegatten geteilt werden?

Ich möchte meiner Tochter einen Erbvorbezug geben, befürchte aber, dass bei einer allfälligen Scheidung sie diesen mit dem Ehemann teilen muss.

Nein, wenn Ihre Tochter nichts anderes vereinbart hat, steht sie unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei einer Scheidung gelten Erbvorbezüge, Erbschaften und Schenkungen als Eigengut. Diese müssen daher mit dem Ehepartner nicht geteilt werden. Überweisen Sie den Erbvorbezug auf ein Konto lautend auf den Namen Ihrer Tochter. So kann der Erbvorbezug später einmal belegt werden.

Darf ich als Frührentner weiterhin in die Säule 3a einzahlen?

Ja, Sie können bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (70) in die gebundene Vorsorge Säule 3a einzahlen, sofern Sie ein Erwerbseinkommen erzielen. Wenn Sie keine Beiträge mehr in eine Pensionskasse einzahlen, dürfen Sie maximal 20 Prozent vom Nettolohn in die Säule 3a überweisen.

Kann der Willensvollstrecker einen Ersatz bestimmen?

Meine Mutter hat in ihrem Testament einen Willensvollstrecker eingesetzt. Dieser möchte aber aus gesundheitlichen Gründen dieses Amt nicht übernehmen. Kann er einen anderen Willensvollstrecker einsetzen?

Nein. Ein Willensvollstrecker darf zwar bei Bedarf Hilfspersonen beiziehen. Er kann aber nicht selber einen Ersatz-Willensvollstrecker bestimmen. Dies hätte nur Ihre Mutter tun können. Ist er nicht in der Lage, das Amt einwandfrei auszuführen, darf er es nicht annehmen. Die Erbengemeinschaft kann einen neuen Willensvollstrecker ernennen.

Wird der Pensionskasseneinkauf dem obligatorischen oder überobligatorischen Guthaben zugewiesen?

Grundsätzlich werden Pensionskasseneinkäufe immer dem überobligatorischen Guthaben zugeschlagen. Dort gilt weder eine gesetzliche Mindestverzinsung noch der vom Bund vorgeschriebene Mindestumwandlungssatz. Laut Gesetz sind Einkäufe ins Obligatorium nicht ausgeschlossen. Fragen Sie Ihre Pensionskasse.